

Bayerischer Landtag

Tagung 1947/48

Beilage 1519

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer gemäß Art. 174 der Bayerischen Verfassung.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 18. Juni 1948 erüuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

München, den 22. Juni 1948.

(gez.) Dr. Thad,

Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer gemäß Art. 174 der Bayerischen Verfassung.

I. Der Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer:

Art. 1

(1) Jeder Arbeitnehmer hat einen unabdingbaren Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge.

(3) Als Arbeitnehmer gelten ferner Heimarbeiter, die allein oder mit Hilfe ihrer Familienangehörigen gewerblich arbeiten.

Art. 2

Der Urlaub beträgt im ersten Berechtigungsjahr (Art. 7) mindestens 12 Arbeitstage.

Art. 3

(1) Jugendliche Urlaubsberechtigte haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von mindestens 24 Arbeitstagen. Maßgebend für den Urlaubsanspruch ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahrs.

(2) Der Jugendliche soll mindestens eine Woche seines Urlaubs zur Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen oder Lagern verwenden, die seiner Fortbildung auf staatsbürgerlichem, religiösem, wissenschaftlichem oder beruflichem Gebiet dienen.

Art. 4

(1) Der Urlaub beträgt im ersten Urlaubsjahr mindestens 18 Arbeitstage für Arbeitnehmer, die unter erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage, sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, Nässe, Druckluft, giftigen Stoffen, Staub, Röntgenstrahlen, radioaktiven Strahlen oder Infektionserregern ausgesetzt oder mit der Herstellung und Verarbeitung von Sprengstoffen beschäftigt sind, sofern sie diese Arbeiten nicht nur vorübergehend während des Urlaubsjahrs verrichten. Art. 2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der B. Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge bestimmt im einzelnen, welche Arbeiten als gefährliche Arbeiten im Sinne des Abs. 1 gelten.

Art. 5

(1) Schwerbeschädigte Arbeitnehmer erhalten in jedem Urlaubsjahr einen zusätzlichen bezahlten Urlaub von 6 Arbeitstagen.

(2) Als Schwerbeschädigte gelten:

1. Körperbeschädigte i. S. des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. März 1947 — Gesetz Nr. 64 (B.GBl. Nr. 9/47) —, die nach einem Rentenbescheid der Landesversicherungsanstalt 50% oder mehr erwerbsbeschränkt sind; ihnen gleichzustellen sind bis zur Festsetzung der Rente diejenigen Schwerbeschädigten, die gemäß Urteil einer staatlich zuständigen Stelle den Verfehrensstufen II, III und IV angehören;
2. Unfallverletzte, die nach einem Rentenbescheid der reichsgesetzlichen Unfallversicherung 50% oder mehr erwerbsbeschränkt sind, sowie Unfallverletzte mit mehreren Rentenbescheiden, deren Hundertstel zusammen die Zahl 50 erreichen;
3. sämtliche Blinde;
4. Personen, die auf Grund der Durchführungsverordnungen zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 15. September 1947 — B.GBl. Nr. 14/1947 S. 176 — als Schwerbeschädigte bezeichnet oder diesen gleichgestellt werden.

(3) Arbeitnehmer, die nach behördlicher Feststellung 30% oder mehr erwerbsbeschränkt sind, jedoch nicht als Schwerbeschädigte im Sinne des Abs. 2 gelten, erhalten in jedem Urlaubsjahr einen zusätzlichen bezahlten Urlaub von 3 Arbeitstagen.

II. Die Gewährung und Bezahlung des Urlaubs:

Art. 6

(1) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend gewährt und genommen werden. Der Urlaub der Jugendlichen soll möglichst während der Berufsschulferien eingebraucht werden.

(2) Eine Abgeltung des Urlaubs ist nicht statthaft. Während des Urlaubs darf keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit geleistet werden.

Art. 7

(1) Als Arbeitstage gelten die Werktag mit Ausnahme derjenigen Werktag, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen.

(2) Berechtigungsjahr im Sinne des Art. 2 ist jedes Kalenderjahr, während dessen der Urlaubsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Arbeitnehmer im Sinne des Art. 1 zum Erwerb seines Unterhalts nicht nur vorübergehend beschäftigt war.

(3) Das Urlaubsjahr ist in jedem Fall das Kalenderjahr, bei öffentlichen Betrieben und Verwaltungen das Rechnungsjahr.

Art. 8

Die Pflicht zur Urlaubsgewährung besteht nicht, soweit dem Urlaubsberechtigten für das Urlaubsjahr bereits von einem anderen Arbeitgeber der volle Urlaub gewährt worden ist.

Art. 9

(1) Die Höhe des Urlaubsentgelts bemüht sich nach dem Entgelt, das der Berechtigte erhalten haben würde, wenn er während der Dauer des Urlaubs voll gearbeitet hätte. Pauschalvergütungen in dieser Mindesthöhe können vereinbart werden. Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

(2) Der Urlaubsanspruch entsteht bei Neuerstellung nach dreimonatiger ununterbrochener Beschäftigung im gleichen Betrieb oder Unternehmen. Beginnt das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahrs, so vermindert sich der Urlaubsanspruch um je einen Tag für jeden vollen Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis noch nicht bestand.

Art. 10

Der Anspruch auf Urlaub entfällt, wenn der Urlaubsberechtigte durch eigenes Verschulden aus einem Grund entlassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder wenn er das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

Art. 11

(1) Bestehende, für die Urlaubsberechtigten günstigere tarifliche, betriebliche und einzelvertragliche Regelungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Für die Urlaubsberechtigten günstigere Regelungen können durch Einzelvertrag oder Tarifvertrag vereinbart werden.

III. Inkrafttreten, Gesetzesänderungen und Durchführungsbestimmungen.

Art. 12

Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft:

- Der § 21 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 — RGBl. I Seite 437 —,
- das Gesetz Nr. 90 über die Gewährung eines bezahlten Sonderurlaubs für Schwerbeschädigte vom 14. November 1947 — B. GBBl. Nr. 17 —.

Art. 13

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften erläßt der B. Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Art. 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Begründung

Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Fahresurlaubs der Arbeitnehmer gemäß Art. 174 der Bayer. Verfassung soll allen Arbeitnehmern ein gesetzlicher Mindesturlaub gesichert werden, der zur Wiederherstellung der Arbeitskraft unbedingt erforderlich erscheint. Der Anspruch auf diesen Mindesturlaub soll demnach nicht mehr abhängig sein von den Ergebnissen sozialpolitischer Auseinandersetzungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, die in den Tarifverträgen ihren Niederschlag finden, sondern in die Sphäre des gesetzlichen Arbeitsschutzes erhoben werden. Dieser Entwicklung ist auf dem Gebiete des Arbeitszeit- schutzes durch gesetzliche Anerkennung des 8-Stunden-Tages bereits weitgehend entsprochen.

Die Festlegung von höheren Urlaubszeiten soll wie bisher den tariflichen Vereinbarungen überlassen werden, so daß insoweit die Möglichkeit besteht, den unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Beschäftigungsgebieten gerecht zu werden.

In den meisten Tarifen ist als Berechnungsgrundlage des Urlaubsanspruches die Zeit der Betriebszugehörigkeit festgelegt, ohne die Zeit der vorangegangenen Arbeitnehmertätigkeit zu berücksichtigen. Die Bezeichnung der Urlaubsbauer nach der Betriebszugehörigkeit bereitet Schwierigkeiten, da durch die Fluktuation der Arbeitnehmer (Evakuierter, Flüchtlinge, Strukturwandel der Wirtschaft) die Dauer der Betriebszugehörigkeit kaum mehr vom Willen der Arbeitnehmer abhängig ist; auch ist zu berücksichtigen, daß der Verbrauch an menschlicher Arbeitskraft im Dienste der Wirtschaft in seiner Gesamtheit berücksichtigt werden muß. Die Dauer der Betriebszugehörigkeit soll als Betriebstreue bei der

Steigerung der Urlaubsdauer über die Mindestregelung von 12 Tagen berücksichtigt werden.

Aus dem vom Gesetz erfassten Personenkreis wurde auf Anregung des B. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten die „Beamtertanwärter“ gestrichen, da der Urlaubsanspruch für Beamte im Vorbereitungsdienst gemeinsam mit den Bestimmungen für planmäßige und außerplanmäßige Beamte festgelegt werden soll.

Art. 3 mit dem Urlaubsanspruch der Jugendlichen trägt der geschwächten gesundheitlichen Konstitution der Jugendlichen, bedingt durch Kriegs- und Nachkriegsernährung, und einem sozialpolitisch heute allgemein anerkannten erhöhten Schutzbedürfnis der Jugendlichen Rechnung.

Art. 5 übernimmt die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 90 über die Gewährung eines bezahlten zusätzlichen Urlaubs für Schwerbeschädigte (B. GVBl. Nr. 17), das damit außer Kraft gesetzt wird. Den Körperbeschädigten sind Unfallsverletzte gleichgestellt. Die Anregung des B. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten wurde in Ablehnung an die tarifliche Regelung für den öffentlichen Dienst übernommen, derzufolge Arbeitnehmer, die nach behördlicher Feststellung 30% oder mehr Prozent erwerbsbeschränkt sind, einen zusätzlichen Urlaub von drei Tagen erhalten sollen.

Im Lande Hessen ist ein Urlaubsgesetz (GVBl. für das Land Hessen Nr. 6/47) mit ähnlichen Bestimmungen am 29. Mai 1947 erlassen worden.

Beilage 1520

Zur Beilage 1470.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und soziale Fürsorge.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Kurze Anfrage Nr. 75 (Beil. 1470).

Die Fürsorgemaßnahmen für heimkehrende Kriegsgefangene sind Gegenstand dauernder Besprechungen und Verhandlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge mit den einschlägigen Ministerien und karitativen Verbänden. Die Verhandlungen finden unter der persönlichen Leitung des Staatssekretärs statt.

Kranke Heimkehrer werden von den Durchgangslagern aus direkt in die Staatlichen Verfahrtenkrankenhäuser eingewiesen. Die Einweisung geht völlig reibungslos vorstatten. Für erholungsbedürftige Heimkehrer stehen 45 Erholungsheime zur Verfügung, die von dem überwiegenden Teil der Heimkehrer in Anspruch genommen werden.

Das Ministerium hat in Gemeinschaft mit der Arbeitsgemeinschaft für Kriegsgefangenenfragen und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft größere Posten Bekleidung, Leibwäsche und Schuhe beschafft, die an die Heimkehrer bereits verabfolgt werden. Weitere Verhandlungen wegen Beschaffung von Bekleidung usw. mit dem Wirtschaftsministerium sind im Gange.

Die Entlassungsbeihilfen von 50 DM werden fortlaufend gezahlt. Bezüglich der Eingliederung der Heimkehrer in das zivile Leben werden mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern Verhandlungen dahingehend gepflogen, daß in den bayerischen Städten Zentralstellen für Heimkehrer errichtet werden, in denen die polizeiliche Anmeldung, Wohnungs- und Zugangsrechte, Anmelde- und Ausgabe von Lebensmittelkarten erledigt werden.

München, den 23. Juni 1948.

(gez.) Krehle,
Bayerischer Staatsminister.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft.

An den
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Kurze Anfrage Nr. 75 (Beil. 1470).

1. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 10. Juni 1948 Nr. II/19 474 Bericht über die Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 15. März 1948 betr. Fürsorge für die Rußlandheimkehrer gegeben. Es ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft selbstverständlich bekannt, daß die bisher eingeleiteten Fürsorgemaßnahmen die Not nicht vollkommen lindern können. Eine Einkleidung der heimkehrenden Kriegsgefangenen in dem Umfange, wie sie der Beschuß des Landtags forderte, würde jedoch Rohstoffmengen in Anspruch nehmen, wie sie dem Lande Bayern vorläufig nicht zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grunde hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft sich mit Schreiben vom 20. April 1948 an die Militärregierung von Bayern mit der Bitte gewandt, zusätzlich 400 t textile Rohstoffe zur Versorgung der Kriegsgefangenen mit Fertigwaren zur Verfügung zu stellen. Eine Rückäuferung der Militärregierung ist jedoch noch nicht eingegangen.

2. In der schlimmsten Notlage befinden sich die heimatlosen Heimkehrer. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft möchte nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß die 800 000 Textilpunkte, die den karitativen Verbänden zur Verteilung an die heimatlosen Heimkehrer zur Verfügung standen, restlos in Waren realisiert wurden.

Außerdem erhielten die karitativen Verbände sämtliche aus US-Beständen freigegebenen Textilien zugewiesen (95 000 Stück verschiedener Textilien für die gesamte Bizonal und 1848 Stück Oberbekleidung für die Länder der US-Zone). Diese Beteiligungen aus US-Beständen werden fortgesetzt.